

RS Vwgh 2007/6/21 2006/10/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/08/0120 E 7. August 2002 RS 3 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Ansuchen, die offenbar die Aufrollung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezwecken, sind auch dann, wenn das Begehren nicht ausdrücklich dahin lautet, wegen "res judicata" zurückzuweisen. Die Rechtskraft eines Bescheides erfasst jedoch nicht einen Sachverhalt, der sich nach Erlassung des Bescheides geändert hat, es sei denn, dass sich das neue Parteibegehren von dem mit rechtskräftigem Bescheid abgewiesenen Begehren nur dadurch unterscheidet, dass es in für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unwesentlichen Nebenumständen modifiziert worden ist. Die Wesentlichkeit einer Sachverhaltsänderung ist dabei nach der Wertung zu beurteilen, die das geänderte Sachverhaltselement in der seinerzeitigen rechtskräftigen Entscheidung erfahren hat.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006100093.X01

Im RIS seit

12.07.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>